

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

A m t s b l a t t

für die Königl. Amtshauptmannschaft zu Meißen, das Königl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff.

45. Jahrgang.

Er scheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags. — Abonnementpreis vierteljährlich 1 Mark. Einzelne Nummern 10 Pfg. — Inserate werden Montags und Donnerstags bis Mittags 12 Uhr angenommen.

Nr. 36.

Dienstag, den 5. Mai

1885.

Bekanntmachung.

Den 8. und 9. Mai ds. J. bleiben die hiesigen amts-hauptmannschaftlichen Kanzleilokalitäten wegen deren Reinigung geschlossen und werden an diesen beiden Tagen nur **dringliche Geschäfte** erledigt.

Königliche Amtshauptmannschaft Meißen, am 2. Mai 1885.

v. Hoffe.

Wegen Reinigung der Gerichtslokalitäten bleibt

Sonnabend, den 9. Mai d. J.

das hiesige Amtsgericht geschlossen.

Königl. Amtsgericht Wilsdruff, den 2. Mai 1885.

Dr. Gangloff.

Bekanntmachung.

Das 3. Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen vom Jahre 1885 enthält:

No. 9. Verordnung, Strafbestimmungen bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der revidirten Instruktion für die Hebammen zur Verhütung des Kindbettfiebers vom 28. März 1885, sowie gegen Bestimmungen der Vorschriften für das Verhalten der Hebammen bei der Augenentzündung der Neugeborenen vom 16. Januar 1882 beziehentlich des Nachtrags hierzu vom 28. März 1885 enthaltend; vom 28. März 1885.

No. 10. Bekanntmachung, eine Anleihe der Stadtgemeinde Colditz betreffend; vom 30. März 1885.

No. 11. Bekanntmachung, die Eröffnung des Güterverkehrs auf der Haltestelle Altoschay-Rosenthal der Döbeln-Mügel-Döschauer Secundäreisenbahn betreffend; vom 4. April 1885.

No. 12. Verordnung, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung der Station Wilkau betreffend; vom 7. April 1884.

No. 13. Bekanntmachung, den zwischen dem Königreich Sachsen und dem Fürstenthum Neuh, jüngere Linie, wegen des Baues und Betriebs einer Eisenbahn von Schönberg nach Schleiz unter dem 11. Februar 1885 abgeschlossenen Staatsvertrag betreffend; vom 2. April 1885.

No. 14. Verordnung, die Anstellungsprüfungen für den höheren Staatsforstdienst betreffend; vom 17. April 1885.

Gedrucktes Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes liegt zur Einsicht in hiesiger Rathsexpedition aus.

Wilsdruff, am 1. Mai 1885.

Der Stadtgemeinderath.

Ficker, Brgmstr.

Bekanntmachung.

Hauptübung der städtischen und freiwilligen Feuerwehr.

Sonntag, den 10. dieses Monats, Vormittags $\frac{1}{2}$ 11 Uhr,

soll auf der hiesigen Schießwiese eine Hauptübung der hiesigen Feuerwehren abgehalten werden und haben sich hierzu sämtliche Mitglieder derselben, Abtheilungsführer und Mannschaften, unter Anlegung ihrer Dienstabzeichen pp. bei Vermeidung der im § 52 des Feuerlösch-Regulativs für hiesigen Ort vom 23. Februar 1870 angedrohten Ordnungsstrafe pünktlich einzufinden.

Versammlungsort: an der Kirche Vormittags 10 Uhr.

Wilsdruff, am 4. Mai 1885.

Der Stadtgemeinderath.

Ficker, Brgmstr.

Nächsten Donnerstag, den 7. dieses Monats, Nachmittags 6 Uhr, öffentliche Stadtgemeinderathssitzung.

Wilsdruff, am 4. Mai 1885.

Der Stadtgemeinderath.

Ficker, Brgmstr.

Tagesgeschichte.

Im Reichstage wurde im Laufe voriger Woche förmlich im Galopp noch eine ganze Reihe von Zollerrhöhungen bewilligt: Raps und Rüblösem, Oel und Fette, Weis und Lichte, Schmalz und Kalao, Kraftmehl, Chokolade, Puder, Stärke, Mattaroni, Nudeln, Drogen, Superphosphate, Strontianpräparate und Thonwaaren, überall acceptirte der Reichstag theils die von der Regierung, theils die von der Kommission beantragten Zollerrhöhungen. Dabei zeigte das Haus solche Lücken, daß sicherlich verschiedentlich die Beschlußfähigkeit desselben hätte konstaturirt werden können, doch machte niemand den Versuch hierzu, denn offenbar wartete auf jeder Seite das Bestreben vor, die Zollerrhöhung möglichst schnell ihrem Ende zuzuführen. Ueber die fernere Geschäftslage im Reichstage verlautet noch nichts Bestimmtes, es heißt indessen, daß nach Erledigung der dritten Lesung der Zolltarifnovelle doch noch die Novelle zum Unfallversicherungsgesetz, betreffend die Ausdehnung desselben auf die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, folgen soll. Da dem Reichstage auch noch verschiedene kleinere Vorlagen, ja, sogar der deutsch-russische Auslieferungsvertrag, zugehen sollen, so würde der Sessions-schluß keinesfalls vor Pfingsten erfolgen können, wenn nicht außerordentliche Anstrengungen gemacht werden. Es verlautet denn auch bereits, daß der Senatorenkonvent die Abhaltung von Abend-sitzungen ins Auge gefaßt habe, was freilich in Anbetracht der gegenwärtigen Temperaturverhältnisse die parlamentarische Pflichterfüllung unserer Reichsvonn bedenklich erschweren würde.

Der Ula^s der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion an das Züricher Parteiorgan hat wie eine zerfetzende Säure auf die

Partei gewirkt. Gäbe es, was unter dem Ausnahme-gesetz natürlich unmöglich ist, eine sozialdemokratische Presse in Deutschland, so würde dieselbe in diesem Augenblicke widerhallen von Protesten und Anklagen gegen die „Diktatoren“ in Berlin. Jetzt muß das Gift nach innen freffen und tritt nur in symptomatischen Erscheinungen zu Tage. Mehrere sozialdemokratische Vereine in Mittel- und Westdeutschland haben Resolutionen gegen das Vorgehen ihrer Vertreter im Reichstage beschloffen und dasselbe nicht nur als Vergewaltigung der freien Meinung denanzirt sondern auch zum Anlaß benützt, um den sozialistischen Abgeordneten vorzuwerfen, daß sie die verwerfliche Bahn der Kompromisse einschlagen und zu einer Art von Bourgeois-Partei zu verkümmern in Gefahr sind. Der „Züricher Sozialdemokrat“, der sich kräftig gegen die Berliner Herren wehrt, steht hiernach nicht allein im Kampfe. Er hat sich sogar der Zustimmung ausländischer Gesinnungsgenossen, namentlich der Pariser Sozialisten, vergewissert. In der Fraktion selber sind die Spaltungen nun gleichfalls nicht ausgeblieben. Der radikale Flügel, zu welchem Bebel und Liebknecht gehören, will sich von der „Spießbürgerlichkeit“ der Gevatter Schneider und Handschuhmacher frei machen, denen nach ihrer Meinung in der gegenwärtigen Session bereits viel zu viel konzedit worden. Es kann also interessant werden.

Die Gewerbeordnungs-Kommission des Reichstags hielt wieder eine Sitzung und nahm in derselben mit 9 gegen 5 Stimmen den Antrag der Avgg. Ackermann und Genossen an, nach welchem Derjenige, welcher der auf Grund des § 100e Nr. 3 (Verbot des Haltens von Lehrlingen, seitens der der Innung nicht angehörenden Arbeitgeber) getroffenen Bestimmung zuwiderhandelt, mit Geldstrafe bis